

17) 90

Bebauungsplan Nr. 25 b - Giersberg-West

Text zur Satzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 52 (G.S. NW S. 167), des § 10 des BBauG vom 23. 6. 1962 (BGBl. I, S. 341) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV.NW. S. 433) hat der Rat der Stadt Siegen am 21. 4. 64 folgendes beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 25 b - Giersberg-West wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Vorschriften dieser Satzung und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2 - Nutzung und Geschößzahl

1. Das Plangebiet ist teils als Baugebiet (reines Wohngebiet - WR - und allgemeines Wohngebiet - WA -), teils als Sondergebiet - S - und teils als Grünfläche ausgewiesen.
2. Die eingekreisten Geschößzahlen, die bei den Gebietsbezeichnungen der Wohngebiete stehen, sind zwingend vorgeschrieben. Die nicht eingekreisten Geschößzahlen geben die Höchstgrenze an.
3. Wenn aus städtebaulichen Gründen oder wegen Hanglage ein Haus so errichtet wird, daß das Kellergeschoß als Vollgeschoß angerechnet werden muß, dann darf für dieses Haus die vorgeschriebene Geschößzahl um ein Geschöß erhöht werden.
4. Für das Maß der baulichen Nutzung in den einzelnen zur Bebauung anstehenden Gebieten gelten die §§ 16 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Baugestaltung

1. Die Dachneigung für die Neubauten oberhalb und unterhalb der Hardenbergstraße beträgt 25°, die der Neubauten oberhalb der Falkstraße - von der Plangebietsgrenze beginnend - beträgt 40°. Die Neubauten unterhalb der Verlängerten Steinstraße sind mit Flachdach zu versehen. Die Dachneigung der Neubauten in den übrigen Straßen hat sich den bestehenden Nachbargebäuden anzupassen.
2. Die Firsthöhe bzw. die Traufhöhe eines jeden Neubaus ist entsprechend der Darstellung des Höhenplanes, der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
3. Alle Wohngebäude sind traufseitig zur Straße zu stellen.

4. Die Lauben in den Kleingärten sind einheitlich zu gestalten.

§ 4 - Nebenanlagen

Als Einfriedigung an der Hardenbergstraße sind nur lebende Hecken zugelassen. Die Grundstücke westlich an der Hardenbergstraße und Falkstraße sowie an beiden Seiten der Gustav-von-Meyvissenstraße sind von einer Einfriedigung an der Straße freizuhalten, um die räumliche Wirkung des Straßenraumes zu vergrößern. Die Vorflächen sind überwiegend als freie Flächen mit niederem ~~Bewuchs~~ Bewuchs oder einzelnen Bäumen zu gestalten.

Solange die Hecken nur eine geringe Dichte und nicht die Höhe von 1,00 m erreicht haben, können als Verstärkung Maschendrahtzäune (nicht bunt) aufgestellt werden. Holzzäune zur Straße sind nicht zulässig.

Die Abwässer von der unterhalb der verlängerten Steinstraße vorgesehenen Wohnbebauung sind in den Straßenkanal der Steinstraße zu führen, da Sickergruben unzulässig sind.

§ 5 - Ausnahmen

1. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine Abweichung von der ausgemittelten Firsthöhe bis zu ± 20 cm zulassen.
2. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zulassen, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden und wenn ein geordneter Übergang zur anschließenden Bebauung gewährleistet ist.
3. Ausnahmen von der Dachneigung können im Einzelfall (nicht an der Hardenbergstraße) zugelassen werden, wenn damit ein geordneter Übergang zur Nachbarbebauung gegeben ist.

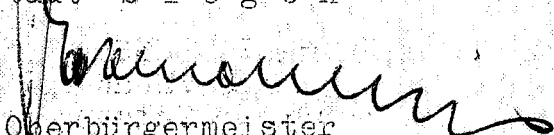
§ 6 - Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung seiner Genehmigung und ~~Zus~~ Auslegung in Kraft.

21. 4. 61

Siegen, den

Stadt Siegen


Oberbürgermeister